

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.10.021

21. September 2010

Anhörung der Kantone zur Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (Anlageverordnung) und zur Verordnung über die Anpassung des Verordnungsrechts im Hinblick auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. August 2010 eingeladen, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

1. Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (Anlageverordnung)

Die Vorschrift, beschlagnahmtes Bargeld, die Erlöse aus der Verwertung beschlagnahmter Gegenstände und die Erlöse beschlagnahmter Vermögenswerte seien auf Bankkonten anzulegen, lehnen wir in dieser zwingenden Form als unnötig ab:

- Dies ist einerseits aus Bonitätsgründen nicht erforderlich, da bei einer Aufbewahrung beschlagnahmter Vermögenswerte durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Kantone auch für die Rückzahlung haften und deren Bonität gut ist.
- Andererseits verfügen die meisten Kantone, jedenfalls der Kanton Solothurn, auch über ein ausgebautes Rechnungswesen, mit dem sich einzelne Passivposten jederzeit einwandfrei fallbezogen ermitteln lassen. Beschlagnahmte Gelder werden bei den Strafbehörden des Kantons Solothurn mit ihrer Geschäftsverwaltungssoftware übersichtlich pro Fall auf Bilanzkonten erfasst und sind jederzeit tagfertig abrufbar. Die Führung externer Konten bewirkt keine Verbesserung der Übersicht.

Die Führung separater Bankkonten ist auch nicht zweckmässig:

- Der weitaus überwiegende Teil beschlagnahmter Gelder sind kleine bis sehr kleine Beträge, in der Regel nur drei- bis vierstellig. Grössere Beträge sind der Ausnahmefall. Es wäre unverhältnismässig, für jeden einzelnen solchen Kleinbetrag ein Bankkonto einzurichten, die entsprechenden Korrespondenzen zu führen und Ablagesysteme zu pflegen – dies gilt sowohl für die betroffenen Strafbehörden wie für die Banken.
- Überdies ist in Betracht zu ziehen, dass die Banken Kontoführungsgebühren verrechnen. Gerade Kleinbeträge würden dadurch zusätzlich vermindert. Auch in dieser Hinsicht erweisen sich die Vorschläge als nicht zielführend.

Allenfalls könnte die Anlagepflicht auf Beträge einer gewissen Grössenordnung beschränkt werden. 100'000 Franken wären hier eine praktikable Untergrenze. Aus Sicherheitsgründen ist dies aber nicht erforderlich, da die Bonität der kantonalen Tresorerien ausreicht.

Bedenkenswert ist allenfalls die Vorgabe, beschlagnahmte Gelder seien zu verzinsen. Wir schlagen vor, dass sich die Verordnung auf diesen Punkt beschränkt und den Kantonen auferlegt, beschlagnahmte Gelder zum gleichen Satz zu verzinsen wie Steuervorauszahlungen. Bezüglich letzteren bestehen gut eingeführte kantonale Vorschriften.

2. Verordnung über die Anpassung des Verordnungsrechts im Hinblick auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung

Zu den Anpassungen im Verordnungsrecht haben wir folgende Bemerkungen:

- Die Aufhebung der Verordnung vom 21. November 2007 über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonalen Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes (SR 312.015) lehnen wir ab. Die Aufhebung (im Zusammenhang mit der Aufhebung von Art. 423 Abs. 2 und 3 StPO) bewirkt, dass die ausserordentlichen Kosten kantonalen Organe bei ihren Tätigkeiten als gerichtliche Polizei des Bundes nicht mehr abgegolten werden. Die aufzuhebende Verordnung nennt im Leistungskatalog (Art. 3) den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten, welche beispielsweise Begleitschutz- oder Hundeführeraufgaben wahrnehmen, Observierungseinsätze oder besondere Gefangenentransporte durchführen. All diese Tätigkeiten sollen die Kantone neu unentgeltlich für den Bund vornehmen. Dies bedeutet finanzielle Mehrbelastungen für die Kantone (entgegen Ziff. V der Erläuterungen). Der Wegfall der finanziellen Abgeltung durch den Bund dürfte auch in die Gesamtbeurteilung, ob und wann der Bund durch die Kantonspolizei Solothurn unterstützt werden kann, einfließen.
- In Art. 2 der Verordnung vom 10. November 2004 über die verdeckte Ermittlung (VVE; SR 312.81) soll die Aktenführung geregelt werden. Wir gehen davon aus, dass Akten über den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler und Akten des Strafverfahrens weiterhin getrennt zu führen sind, Art. 2 Abs. 1 VVE demnach der Konkretisierung von Art. 291 Abs. 2 lit. c StPO dient und lediglich Informationen nach Art. 291 Abs. 2 lit. d StPO Eingang in die Akten des Strafverfahrens finden sollen. Um allfällige Missverständnisse im Bereich der Aktenführung zu

vermeiden, sollte unserer Ansicht nach daher eine entsprechende Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 VVE in Erwägung gezogen werden („Die Akten über den Einsatz sind getrennt von den Ver-
fahrensakten so zu führen, dass...“). In Art. 5 Abs. 3 VVE müsste es – grammatikalisch
richtig – heissen: "...die von ihr benötigte Währung."

Im Übrigen sind wir mit den Anpassungen im Verordnungsrecht einverstanden.

Für die Möglichkeit, zu den Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber